

Schulinterne Umsetzung des Musterhygieneplans Corona

Anpassung zum 09.06.2021

1. Mund-Nasen-Bedeckung

In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Diese Pflicht gilt **nicht**:

- Für den Aufenthalt im Freien
- Aktivitäten im Freien,
- Aufenthalt auf dem Schulhof
- Aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung (Nachweis durch Attest)

Schulfremde Personen tragen weiterhin eine medizinische Gesichtsmaske auf dem gesamten Schulgelände.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt im Schulgebäude für schulfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

2. Abstandsregelung

Der bisherige Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Schulgebäude und Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen aufgehoben.

Wo immer es möglich ist, ist dieser jedoch bitte einzuhalten.

3. Kontakte

Direkte körperliche Kontakte sind, soweit wie möglich, zu vermeiden.

Sollte dies nicht machbar sein, ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vorgeschrieben.

4. Hygiene

Die bisherigen Regeln gelten weiterhin:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (alternativ Desinfektion)
- Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge, wegdrehen)
- Richtiges und häufiges Lüften (min.1x in der Unterrichtsstunde, Durchzug)
- Nicht unnötig mit den Händen im Gesicht spielen
- Persönliche Gegenstände **nicht** mit anderen Tauschen (z.B. Stifte)

5. Weitere Verhaltensregeln

5.1 Fachspezifische Regelungen

Sportunterricht

- Der praktische Sportunterricht findet weiterhin ohne medizinische Gesichtsmaske statt.
- Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- Nutzung von Umkleieräumen und Duschen erlaubt, unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- Durchführung von Sportarbeitsgemeinschaften ist zulässig.
- Sollten Räume zum Sport genutzt werden, ist auf ausreichende Durchlüftung zu achten.

Musik/Chor

- Musikpraktischer Unterricht findet möglichst im Freien statt.
- Bei Musikunterricht in geschlossenen Räumen ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes sowie auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Chorproben und gemeinsames Singen finden bevorzugt im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern statt.
- Chorproben in Innenräumen dürfen mit max. 20 Personen und einem Abstand von 3 Metern in alle Richtungen stattfinden.
- Musizieren erfolgt möglichst im Freien. In Innenräumen darf dies nur in festen Lerngruppen mit medizinischer Gesichtsmaske stattfinden.
- Aufführungen vor Publikum dürfen **nur** im Freien stattfinden.
- Bei allen Tätigkeiten ist direkter Körperkontakt, wenn möglich, zu vermeiden.

5.2 Versammlungen

- Wir führen größere Versammlungen nur dann durch, wenn es absolut notwendig ist. Dann gilt auf jeden Fall Maskenpflicht und Abstandsgebot.
- Wenn möglich, finden Absprachen aber in Kleinteamen statt und Absprachen werden schriftlich multipliziert.

6. Testpflicht

Die geltenden Testpflichten werden weiterhin eingehalten.

Das bedeutet:

- Schüler und Schülerinnen sowie Dienstkräfte **mindestens** zwei Mal die Woche.
- Dienstkräfte, die eine Bescheinigung brauchen können zu den bereits bekannten Zeiten einen Test unter Aufsicht durchführen.
- Es werden regelmäßig Tests für alle ausgegeben.
- Kinder, die am Testrhythmus nicht teilgenommen haben, führen einen Selbsttest durch, sobald sie wieder in der Schule sind.
- Ausnahmen sind: Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Testpflicht gem. **§6c der**

Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

- Nachweis eines geprüften Testzentrums über einen negativen Test.